



START



Förderrichtlinie für Multiplikator-Einrichtungen in Transfermilieus (Hamburg) im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2021-2027

(§§ 23, 46 LHO Hamburg)

Stand: 12.12.2025



Freie und Hansestadt Hamburg |
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Förderprogramm Hamburg 2021-2027



Kofinanziert von der
Europäischen Union

IFB
HAMBURG | Hamburgische
Investitions- und
Förderbank

1. Förderzweck und Rechtsgrundlage	3
2. Fördermittelempfänger und Antragsberechtigte	3
3. Fördergegenstand	3
4. Förderungsvoraussetzungen	4
5. Art und Umfang	6
5.1 Zuwendungsart.....	6
5.2 Finanzierungsart.....	6
5.3 Finanzierungsform.....	6
5.4 Förderfähige Ausgaben.....	6
6. Beihilfenrechtliche Grundlage der Förderung und Kumulierung	6
7. Bewilligende Stelle	7
8. Verfahren	8
8.1 Antragsverfahren.....	8
8.2 Beteiligungen am Verfahren.....	8
8.3 Bewilligungsverfahren	8
8.4 Auszahlungsverfahren.....	9
8.5 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle	9
9. Veröffentlichungspflichten	9
10. Fördermittelrückzahlung	10
11. Prüfrechte.....	10
12. Inkrafttreten.....	10

1. Förderzweck und Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) erhält aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 bis 2027 rund 65 Mio. Euro. Im EFRE-Förderprogramm 2021-2027 fokussiert sich Hamburg auf die Politischen Ziele 1 „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels“ und 2 „Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von Investitionen in den Klimaschutz“ und setzt damit einen Schwerpunkt auf Innovationen und Klimaschutz.

Im Rahmen des politischen Ziels 1 „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels“ und des Spezifisches Ziel (SZ) 1.3, Programm-Maßnahme „Transfermilieus fördern“ sollen rund 5,2 Mio. EFRE-Mittel in die Förderung von Transfermilieus fließen, um dadurch Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu steigern und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Transfermilieus zu fördern, die eine Erweiterung der Innovationskultur ermöglichen und/oder Innovationszentren zu schaffen. Das in dieser Förderrichtlinie beschriebene Förderprogramm richtet sich an Multiplikator-Einrichtungen, die Teil von Hamburgs Cluster-Ökosystem sind und sich vorrangig mit den Themen Kreativ- und Medienwirtschaft sowie Logistik und Commerce beschäftigen.

Die Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen sowie der europarechtlichen Vorschriften gewährt. Insbesondere gelten die §§ 23 und 46 der Haushaltsordnung der FHH (LHO) sowie die Beihilfenvorschriften der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung. Da es sich hier um Maßnahmen handelt, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden, gelten zusätzlich folgende Vorschriften und Dokumente in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht unter <https://www.hamburg.de/efre>:

- EFRE-Förderprogramm der FHH für die Förderperiode 2021-2027 (Thematisches Ziel 1: „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels“);
- EFRE-Förderbestimmungen sowie
- vom EFRE-Begleitausschuss beschlossene Auswahlkriterien und Auswahlverfahren.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Fördermittelempfangende und Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Multiplikator-Einrichtungen, die Teil von Hamburgs Cluster-Ökosystem sind und ihre Leistungen privaten Unternehmen anbieten.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden Innovationsvorhaben, die eine Stärkung von Multiplikator-Einrichtungen in Transfermilieus erwarten lassen und eine Erweiterung der Innovationskultur und/oder Schaffung von Innovationszentren respektive Inkubatoren ermöglichen. Gefördert werden Innovationsvorhaben, die ohne Unterstützung durch den EFRE nicht durchgeführt werden können oder die sich im vorgesehenen Rahmen nicht komplett selbst tragen können. Die Leistungen und Angebote

dieser Innovationsvorhaben richten sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen, Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige. Ziel ist es, durch räumliche Nähe sowie spezifische Veranstaltungen und Formate die institutionen- und unternehmensübergreifende Co-Creation und Zusammenarbeit zu unterstützen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die folgenden allgemeinen Auswahlkriterien sind von jedem zu fördernden Vorhaben **zwingend** zu erfüllen. Im Rahmen der Antragstellung ist für jedes Kriterium schriftlich zu begründen, warum es erfüllt ist.

- Das Vorhaben wird ganz oder teilweise in Hamburg durchgeführt. In geeigneten Fällen kann ein Vorhaben ganz oder teilweise außerhalb Hamburgs durchgeführt werden, sofern das Vorhaben zu den Zielen des EFRE-Programms Hamburg beiträgt.
- Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen oder es liegt ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gemäß Nr. 3.3 VV zu § 46 LHO vor.
- Das Vorhaben wird gemäß Projektplan bis zum 31. Dezember 2028 fertiggestellt.
- Im Falle einer staatlichen Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt das Vorhaben die jeweiligen Voraussetzungen der Freistellungsnorm bzw. die Beihilfe wurde notifiziert.
- Die Antragstellenden sind weder Unternehmen in Schwierigkeiten noch einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen.
- Das Vorhaben achtet, soweit es Bezugspunkte gibt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) verankerten Rechte und Prinzipien. Das betrifft insbesondere
 - die Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC).
 - die Gleichstellung der Geschlechter (Art. 23 GRC).
 - die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC). Diesbezüglich berücksichtigt es unter anderem angemessen die Ziele des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HmbBGG) gemäß § 2 Abs. 4 HmbGG.
 - den Umweltschutz (Art. 37 GRC). Diesbezüglich trägt es unter anderem dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung und erfüllt, soweit es in den Anwendungsbereich fällt, die Vorgaben der climate-proofing-Richtlinie.
 - den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC).
- Das Vorhaben umfasst keine Tätigkeiten, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 VO 2021/1060 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 a VO 2021/1060 darstellen würden.
- Das Vorhaben ist nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung des Vorhabens begründet.

Zudem sind die folgenden fünf maßnahmenspezifischen Kriterien **zwingend** zu erfüllen:

- Fördermittelempfangende ist eine Multiplikator-Einrichtung, die Teil von Hamburgs Cluster-Ökosystem ist.
- Die Multiplikator-Einrichtung bietet ihre Leistungen privaten Unternehmen an.

- Bei der Vergabe von Plätzen werden KMUs, Kleinunternehmen bzw. Solo-Selbstständige bevorzugt.
- Die Multiplikator-Einrichtung schafft mit Hilfe der Fördermittel neue Kapazitäten für die Unterstützung von Unternehmen. Sie ist entweder neu oder erweitert ihre bisherigen Kapazitäten. Dazu zählen auch die Bereitstellung bestehender Arbeitsplätze für Unternehmen mit branchenbezogener anderer Ausrichtung sowie Veranstaltungen mit anderen Branchenschwerpunkten.
- Das Vorhaben wird teilweise über private Mittel finanziert.

Zusätzlich wird die Förderfähigkeit anhand eines Punktesystems auf Basis der folgenden fachpolitischen Kriterien geprüft:

- Das Vorhaben hat einen cross-sektoralen Schwerpunkt.
- Das Vorhaben unterstützt Unternehmen bei der Anpassung an die Digitalisierung.
- Das Vorhaben unterstützt Unternehmen bei der Anpassung an die ökologische Transformation, z. B. im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgasemissionen oder die Einführung einer Kreislaufwirtschaft.
- Das Vorhaben unterstützt die Ziele der europäischen Bauhausinitiative.
- Das Vorhaben stärkt die Resilienz der lokalen Wirtschaft.
- Das Vorhaben trägt zur Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen bei. Das Vorhaben stärkt den Technologie- bzw. Wissenstransfer innerhalb eines Hamburger Clusters bzw. zwischen Akteuren eines Clusters und Akteuren verschiedener Branchen.
- Das Vorhaben schafft eine räumliche Nähe von Kompetenztragenden und trägt zur Steigerung der örtlichen Präsenz von lokalen Wirtschaftsakteuren und -akteurinnen bei.
- Die Multiplikator-Einrichtung ist barrierearm. Die im Rahmen des Vorhabens angebotenen Leistungen sind inklusiv.
- Die Multiplikator-Einrichtung wendet Methoden zur gendergerechten und diskriminierungsfreien Vergabe von Plätzen an.
- Die Multiplikator-Einrichtung kooperiert im Rahmen des Vorhabens mit internationalen Partnern und Partnerinnen.

Die fachpolitischen Kriterien werden anhand einer Skala von 0 bis 3 gemessen. Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es bei diesen Prioritätskriterien insgesamt mindestens 10 Punkte und darüber hinaus bei mindestens zwei Kriterien 3 Punkte (volle Punktzahl) erreicht. Inwieweit ein Vorhaben die maßnahmenspezifischen Kriterien erfüllt, ist für alle Kriterien im Antrag zu begründen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss – unter Einschluss der beantragten Fördersumme – vor Erhalt der Förderung gesichert sein.

Förderungen werden nur solchen Empfängereinrichtungen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einreichung eines vollständigen Antrags.

5. Art und Umfang

Die förderfähigen Kosten sind durch die Antragstellenden durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.1. Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2. Finanzierungsart

Das Vorhaben muss teilweise über private Mittel finanziert werden. Bis zu 40 % des Gesamtmittelbedarfs erfolgen durch Mittel aus dem EFRE. Der über EFRE sowie private Mittel hinausgehende Bedarf wird im erforderlichen Umfang durch Landesmittel gedeckt, welche bei der jeweils zuständigen Fachbehörde beantragt und bewilligt werden können.

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung oder als Fehlbedarfsfinanzierung:

- Die Anteilsfinanzierung wird gewählt, wenn nur einzelne Ausgabearten gefördert werden sollen und/oder weitere Geldgebende an der Finanzierung des Projekts beteiligt sind. Die anteilig gewährte Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfangende die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die auf den Fehlbedarf ausgerichtete Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5.3. Finanzierungsform

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt und als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

5.4. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind u.a.:

- Personalausgaben
- Gemeinkosten
- Sachausgaben

Näheres regeln die „EFRE-Förderbestimmungen“.

Die Förderung über diese Richtlinie schließt weitere Förderungen derselben Ausgaben durch andere Europäische Struktur- und Investitionsfonds aus.

6. Beihilfenrechtliche Grundlage der Förderung und Kumulierung

Gemäß Art. 107 I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die bestimmte Unternehmen begünstigen und den Wettbewerb zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und müssen gemäß Art. 108 III AEUV bei der EU-Kommission notifiziert und genehmigt werden.

Sämtliche nach dieser Förderrichtlinie gewährten Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV sind entweder nach den Vorgaben des DAWI-Beschlusses von einer Notifizierung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt. Voraussetzung ist eine Betrauung durch die jeweils zuständige Fachbehörde

(Behörde für Kultur und Medien/BKM oder Behörde für Wirtschaft und Innovation/BWAI). Im Rahmen dieser Betrauung können Zuwendungen durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) und BKM/BWAI als Ausgleichsleistungen gewährt werden.

Oder aber die Förderung des jeweiligen Innovationsvorhabens als Beihilfe sind nach Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) in der jeweils gültigen Fassung von der Notifizierungspflicht nach Art. 108 III AEUV freigestellt. Einzelheiten sind aus dem Zuwendungsbescheid ersichtlich.

Bei der zusätzlichen Inanspruchnahme anderer Förderprogramme sind bei der Förderung nach dieser Richtlinie die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Projekt oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen. Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere, dass Beihilfen nach dieser Richtlinie kumuliert werden dürfen mit:

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar förderfähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderfähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Förderquote nicht überschritten wird;
- De-minimis-Beihilfen bis zum zulässigen De-minimis-Gesamtbetrag, jedoch für dieselben förderfähigen Kosten nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Förderquote nicht überschritten wird. Hierzu haben die Antragstellenden auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderliche Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

7. Bewilligende Stelle

Bewilligende Stelle ist die IFB Hamburg.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
EU-Förderung / Abteilung Innovation und Geschäftsentwicklung
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-566 | Fax 040/248 46-56 566
EU-Foerderung@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Förderungen, welche die IFB Hamburg gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie. Der § 46 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend. Rechte und Pflichten, die die IFB Hamburg im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der FHH und der IFB Hamburg festgelegt.

Eine Verwaltungsgebühr für die Bewilligungen und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die IFB Hamburg vom 28. Oktober 2014 (HmbHVBl. S. 463) wird nicht erhoben.

Die zur Kofinanzierung vorgesehenen Landesmittel können bei der jeweiligen für die Multiplikator-Einrichtung zuständigen Fachbehörde (BKM, BWAI) beantragt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

8. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die entsprechenden EFRE-Förderbestimmungen, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuche – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

Für die Abwicklung der Förderung ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1b) Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO.

8.1. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind bei der IFB Hamburg mit den erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Förderungswürdigkeit ergibt, zu stellen.

Der Antrag muss die für die Beurteilung des zu fördernden Projekts notwendigen Angaben enthalten, insbesondere:

- Name und Größe der antragstellenden Einrichtung
- Beschreibung der Einrichtung sowie des Innovationsvorhabens
- Standort der Einrichtung bzw. des Innovationsvorhabens
- Umfassender Kostenplan des Innovationsvorhabens
- Art und Höhe der für das Vorhaben benötigten Finanzierung sowie Begründung der Notwendigkeit von Fördermitteln

Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg) unverzüglich mitzuteilen.

Fördermittel werden auf Antrag gewährt. Die Antragsstellung erfolgt über ein elektronisches Datenaustauschsystem¹.

Das Antragsformular kann bei der IFB Hamburg angefordert werden.

8.2. Beteiligungen am Verfahren

Die IFB Hamburg wird bei der Auswahl der zu fördernden Multiplikator-Einrichtungen durch die Fachkompetenz von BKM und BWA1 unterstützt, die nach der Maßgabe dieser Richtlinie über ihre Empfehlungen unabhängig entscheiden.

8.3. Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die IFB Hamburg auf der Grundlage einer fachlichen Vorauswahl seitens der BKM sowie der BWA1 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

¹ Auf ausdrücklichen Wunsch der Antragsstellenden kann der Antrag in Papierform gestellt werden.

Umfang und Höhe der Zuwendung richten sich jeweils nach den zur Realisierung der zu fördernden Multiplikator-Einrichtung anfallenden Ausgaben bei Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Kalkulation. Ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Zugleich ist zu erklären, dass die angestrebte Unterstützung von der Multiplikator-Einrichtung grundsätzlich und ggf. mit welchen Änderungen auch mit der gegenüber dem Antrag reduzierten Zuwendung durchgeführt wird.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

8.4. Auszahlungsverfahren

Die Förderempfangenden können je nach Fortschritt ihre angefallenen Ausgaben nachweisen und Fördermittel bei der IFB Hamburg bzw. die Landesmittel bei der entsprechenden Fachbehörde abrufen. Die Mittelauszahlung erfolgt, nachdem die IFB Hamburg die nachgewiesenen Ausgaben geprüft hat. Ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis müssen jährlich bei der IFB Hamburg eingereicht werden, auch wenn keine Mittel abgerufen wurden.

Einzelheiten regeln der Zuwendungsbescheid bzw. die EFRE-Förderbestimmungen.

8.5. Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P) sowie entsprechende EFRE-Förderbestimmungen als Grundlage für die Pflichten, die den Förderempfangenden aufzuerlegen sind.

Der letzte Mittelabruf muss mit Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgen. Der Verwendungsnachweis bezieht sich auf den gesamten Bewilligungszeitraum und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Geprüft wird, ob und inwieweit die vereinbarten Ziele der Multiplikator-Einrichtung, einschließlich der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Indikatoren, erreicht wurden und ob die gewährte Zuwendung für geförderte Projekt antragsgemäß und sachgerecht verwendet wurde.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle des Förderprogramms hat die oder der Förderempfangende der IFB Hamburg über eine Auswahl definierter Kennzahlen über den Erfolg des Projekts zu berichten.

9. Veröffentlichungspflichten

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) bei Einzelbeihilfen von über 500.000 EUR die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbarer Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe. Bei durch den EFRE kofinanzierten Maßnahmen müssen die Antragstellenden damit einverstanden sein, dass Angaben zur Förderung (z. B. Name des Begünstigten, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Förderbetrag) in entsprechenden Verzeichnissen (z.B. EFRE-Liste der Vorhaben, Beihilfeverzeichnis) veröffentlicht wer-

den. Ebenfalls müssen die Antragsstellenden mit der Datenerhebung zu ihrem Wirtschaftlich Berechtigten einverstanden sein und die in den EFRE-Förderbestimmungen vorgegebenen Informations- und Kommunikationspflichten erfüllen.

10. Fördermittelrückzahlung

Die bewilligende Stelle (IFB Hamburg) kann eine Rückzahlung der Fördermittel verlangen, wenn der Antragstellenden bei der Abwicklung seines Projekts gegen wesentliche Bestimmungen seines Bescheids oder sonstige an die Mittelgewährung geknüpfte Auflagen bzw. Bedingungen verstößt. Sofern die Europäische Kommission in einem Beschluss die Unzulässigkeit der Beihilfe und ihre Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt feststellt, ist die bewilligende Stelle zur Rückforderung verpflichtet.

11. Prüfrechte

Die IFB Hamburg sowie von ihr beauftragte Dritte, die BKM, die BWAI und die Europäische Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Fördermittelempfangenden haben sämtliche relevanten Unterlagen 10 Jahre ab dem Tag der letzten Zuwendung bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechte des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich aus § 91 LHO. Diese Prüfrechte gelten zusätzlich zugunsten der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Rechnungsführenden Behörde und der EFRE-Prüfbehörde sowie dem Europäischen Rechnungshof.

12. Inkrafttreten

Die Geltungsdauer der Förderrichtlinie umfasst die EFRE-Förderperiode 2021-2027. Die vorliegende Förderrichtlinie gilt in aktualisierter Form für Vorhaben mit Förderbeginn ab dem 01.01.2026.

Richtliniengeber sind die Behörde für Kultur und Medien und die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation.

